

Anforderungen von ARD und ZDF an HbbTV-Empfangsgeräte

ARD und ZDF sehen in der Einführung von hybriden Systemen, die Fernsehen und Internet auf dem Fernsehgerät zusammenbringen, große Chancen. Sie erweitern die Angebotsvielfalt für die Zuschauer, vereinfachen den Zugang zu Internet-Inhalten und schaffen für die Programmveranstalter neue Möglichkeiten, Inhalte zu präsentieren. Hybrid-Systeme haben das Potenzial, die Stärken des Rundfunk und des Internet zu verbinden.

Aus Sicht von ARD und ZDF wird der Erfolg von hybriden Systemen in den Haushalten neben einer intuitiven Benutzerführung und attraktiven Inhalten wesentlich davon abhängen, dass diese möglichst einheitliche Technologien verwenden. Nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 TKG (Regelung zur Interoperabilität von Fernsehgeräten) muss jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene digitale Fernsehempfangsgerät, soweit es eine Anwendungs-Programmierschnittstelle (API) enthält, die Mindestanforderungen einer solchen Schnittstelle erfüllen, die von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommen wurde oder einer gemeinsamen, branchenweiten, offenen Schnittstellenspezifikation entspricht und die Dritten unabhängig vom Übertragungsverfahren Herstellung und Betrieb eigener Anwendungen erlaubt. Hybride Endgeräte müssen somit aus Sicht von ARD und ZDF bereits heute zwingend diesen Vorgaben, d.h. einem der vorhandenen Standards, wie beispielsweise HbbTV, entsprechen.

Sowohl die ARD-Landesrundfunkanstalten als auch das ZDF sehen im HbbTV-Standard das größte Potential für die Verknüpfung von Rundfunk- und Internet. Sie haben sich deshalb entschieden, Anwendungen für hybride Endgeräte nur im HbbTV-Standard zur Verfügung zu stellen. Eine spezifische Anpassung von Anwendungen für proprietäre Endgeräte ist künftig nicht vorgesehen.

Die Rundfunkveranstalter investieren erheblich in ihre Inhalte. Um diese Investitionen zu sichern und auch künftig zu ermöglichen, ist es notwendig, den chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang der Programmveranstalter, aber auch der Nutzer, zu den Inhalten sowie den Schutz der Integrität der Inhalte auf dem Fernsehbildschirm zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen hybride Endgeräte jugend- und datenschutzrechtlichen Belangen hinreichend Rechnung tragen.

ARD und ZDF gehen davon aus, dass die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Plattformregulierung auch auf hybride Empfangsgeräteplattformen Anwendung finden. Dies schließt die Portale von Endgeräteherstellern ein. Entsprechend gelten die Regelungen des § 52c RStV zur Zugangsfreiheit ebenso wie § 52a Abs. 3 RfStV, wonach Programme und Telemedien ohne Zustimmung der Rundfunkveranstalter weder inhaltlich noch technisch verändert, nicht in Programmpakete aufgenommen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, dass sich die Marktteilnehmer auf gemeinsame Richtlinien für das Miteinander von Rundfunkangeboten und Web-Applikationen auf TV-Geräten verständigen.

Anforderungen von ARD und ZDF an HbbTV-Empfangsgeräte

Allgemeine Anforderungen

1. Anwendungen, die mit einem linearen Rundfunksignal signalisiert werden, müssen über die Red-Button-Taste, über die Teletext-Taste oder über eine andere separate Taste auf der Fernbedienung aufgerufen werden können. Die Übertragung der Anwendung kann entweder mit dem linearen Rundfunksignal oder über das Internet erfolgen **[bereits im HbbTV-Standard vorgesehen]**.
2. Anwendungen, die über das Internet zur Verfügung gestellt werden, können in Portalen oder ähnlichen speziellen Zusammenstellungen gelistet werden. **[bereits im HbbTV-Standard vorgesehen]**.
3. Anwendungen Dritter dürfen keine Auswirkungen auf die Red-Button-Signalisierung oder auf andere mit dem Broadcast-Signal gekoppelten Anwendungen (z.B. Teletext, Mehrkanalton) haben.
4. Einblendungen in und Überblendungen von Rundfunkinhalten durch andere Inhalte (z.B. Werbung, Ticker etc.) sind nur möglich, wenn diese vom Programmveranstalter autorisiert und durch den Zuschauer initiiert worden sind. Gleiches gilt für jegliche werbliche Kommunikation, sowohl im räumlichen (z. B. Banner, Split-Screen etc.) als auch im zeitlichem (z. B. Preroll) Zusammenhang mit den Inhalten.
5. Für die Präsentation und die Suche von Inhalten der Programmveranstalter sind ausschließlich die Metadaten zu nutzen, die diese im Sendesignal bzw. extern für ihre Inhalte zur Verfügung stellen. Suchergebnisse dürfen nicht beeinflusst werden.
6. Es erfolgt keine Verschlüsselung der Inhalte von ARD und ZDF im Endgerät oder an den digitalen Schnittstellen. Falls technische Vorkehrungen zum nicht auf Verschlüsselung beruhenden Schutz der Inhalte im Endgerät implementiert sind, sollten die im DVB-CPCM-„Free-to-Air“-Profil niedergelegten Anforderungen, insbesondere die Signalisierungsoption „no redistribution over the internet“ des DVB-FTA-Content Management Descriptors, berücksichtigt werden.

Zugang zu Portalen

7. Der chancengleiche und diskriminierungsfreie Zugang aller Anbieter von Anwendungen sowie der Nutzer zu den Portalen ist zu gewährleisten. Insbesondere sollte die Zahlung und Entgegennahme von Entgelten oder vermögenswerten Vorteilen für die Aufnahme von Anwendungen in ein Portal sowie für die Darstellung und Listung/Platzierung der Anwendungen und ihrer Anbieter im Portal ausgeschlossen sein. Für die Listung von Anwendungen sollten Mindeststandards abgestimmt werden (z.B. in Anlehnung an die „Empfehlungen für Anforderungen an Navigatoren/EPGs“ von ARD/ZDF/VPRT aus 2006).
8. Portale sollten über eine separate Taste auf der Fernbedienung (Portaltaste) unmittelbar erreichbar sein.
9. Bei Aktivierung des Portals kann das laufende Programm im Bild skaliert werden und der Programmton erhalten bleiben. Eine Overlay-Darstellung ist nicht vorzusehen.

Anforderungen von ARD und ZDF an HbbTV-Empfangsgeräte

10. Es sollte eine Personalisierung des Portals ermöglicht werden, so dass sich jeder Nutzer die von ihm bevorzugten Anwendungen (z.B. durch manuelle URL-Eingabe) auf dem Portal selbst zusammenzustellen und in Favoritenlisten ablegen kann. Favoriten-Listen sollten bei der Auslieferung der Geräte nicht vorgelegt sein.
11. Für die Kennzeichnung von Anwendungen in Portalen sind die vom Anbieter für die Anwendung bestimmten Kennzeichen (Icons, Logos etc.) zu verwenden. Präsentationsflächen (Senderkennung, Logos etc.) müssen während der Nutzung eines Programms oder einer Anwendung der Programmveranstalter immer sichtbar sein.

Zugang zu Anwendungen

12. Der Start von Anwendungen aus dem Portal erfolgt nicht automatisch, sondern muss immer durch den Nutzer initiiert werden.
13. Beim Start von Anwendungen aus einem Portal kann das laufende lineare Programm im Bild skaliert werden und der Programmtton erhalten bleiben. Eine Overlay-Darstellung ist nicht vorzusehen.
14. Werden Anwendungen wieder verlassen, wird der zuvor genutzte Dienst (Programm, Anwendung) wieder in Bild und Ton angezeigt (Toggle-Funktion).
15. Die Rückkehr zum zuletzt genutzten Dienst (Programm, Anwendung) sollte jederzeit über eine entsprechende Taste auf der Fernbedienung bzw. einen entsprechenden Software-Button möglich sein. Dieser Rückweg sollte dem Zuschauer jederzeit deutlich kommuniziert werden.

Datenschutz

16. Datenschutzrechtliche Belange - insbesondere das Prinzip der Datensparsamkeit, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Zweckbindung - sind bereits bei der Entwicklung von hybriden Endgeräten („privacy by design“) sowie bei deren Standardeinstellungen („privacy by default“) zu berücksichtigen.
17. Hybrid-Systeme müssen gegenüber dem Zuschauer vollständige Transparenz in Bezug auf jede Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten einschließlich von Seh-, Nutzungs- oder Suchdaten sowie Nutzerprofilen gewährleisten.
18. Personenbezogene Daten eines Nutzers dürfen ohne dessen Einwilligung nur erhoben und genutzt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme einer Sendung oder eines Onlinedienstes zu ermöglichen und abzurechnen. Die Analyse des Nutzungsverhaltens und die Bildung eines Nutzerprofils unter Verwendung vollständiger IP-Adressen (einschl. einer Geolokalisierung) ist nur mit bewusster, eindeutiger Einwilligung („opt-in“) oder aufgrund einer speziellen gesetzlichen Rechtsgrundlage zulässig.
19. Soweit über Hybrid-Systeme Daten über die Nutzung oder das Suchen von Programmen und Diensten erhoben werden, müssen die Rundfunkveranstalter hierüber unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen informiert werden und auf Anfrage Zugang zu den ihre Inhalte betreffenden Daten erhalten.